

baarem Gelde gezahlt werden darf. Verunglückt ein Bergarbeiter im Betriebe, so zahlen die Gewerke ihm beziehentlich den Hinterbliebenen noch 4 Wochen Lohn und die Kur- und Begräbniskosten. Nach Ablauf der 4 Wochen bezieht der nicht wieder Genesene wie jeder Bergfertige das Gnadengeld aus der Knappschaftskasse, welche (abgesehen von Nebeneinnahmen durch die Knappschaftskasse, Strafgeelder, Zinsen u. s. w.) von den Beiträgen der Knappen (Büchsenpfennige) und der Gewerke (Supplementgeelder) unterhalten und von dem Bergamte unter Beihülfe der Knappschaftsältesten und des Knappschaftsschreibers verwaltet wird. Dagegen werden die Bergmagazinkassen, aus welchen zu wohlfeilen Zeiten Getreide billig eingekauft und in theueren Zeiten an die Bergarbeiter zu niedrigen Preisen verkauft wird, nur aus gewerkschaftlichen Mitteln (Abzüge von der Producteneinnahme) erhalten.

Bei Aufstellung der Betriebspläne, Feststellung der Höhe der Zubußen und des zu vertheilenden Ueberschusses sowie bei Führung und Beaufsichtigung des Grubenrechnungswesens werden die Gewerke gar nicht gefragt. Selbst die Lieferanten haben es nur mit dem Bergamte zu thun, nach dessen Taxe sie bezahlt werden. Die Geschworenen prüfen das gelieferte Material und müssen die Forderungen in den Abrechnungsbüchern attestiren. Nur in Freyberg nimmt der Rath als gesetzlicher Generalbevollmächtigter der auswärtigen Gewerke durch zwei Deputirte an den wichtigsten Berathungen über den Grubenhaushalt bei den Bergbehörden Theil. Die Grubenrechnungen (Register) werden quartaliter vom Schichtmeister beim Bergamte eingelegt, wo die Aufrechnung erfolgt, von welcher die Gewerke Auszüge (Aufrechnungstabellen) erhalten. Am eingehendsten wird der Betrieb und die Wirthschaft bei denjenigen Gruben untersucht und geregelt, welche aus den landesherrlichen Vorschusskassen (Bergkassen) und den zu diesem Zwecke aus gewerkschaftlichen Mitteln gegründeten Schurfgelderkassen (in Freyberg die Gnadengroschenkasse) durch unverzinsliche, succesive von der Bezahlung der Erzlieferungen zu restituirende Betriebsvorschüsse unterstützt wurden. Denn auch diese Kassen wurden wie alle von der Gewerke Geld errichteten gemeinschaftlichen Anstalten, die der Gesamtheit der Bergwerksbesitzer jederzeit dienen und gehörten, ohne Betheiligung der Gewerke von den Berg- und Zehndenämtern verwaltet.

Nach peinlichem Bergrecht darf ein Verbrecher zur Bergarbeit nicht admittirt werden, wie auch der ohne Abfahrschein entwichene Bergarbeiter auf keinem anderen Grubengebäude wieder gefördert wird. Die eigentlichen Bergwerksverbrechen aber, die auf den Bergbau unmittelbar Bezug haben, in den Berggesetzen mit Strafe bedroht und von den Bergbehörden geahndet werden, sind namentlich folgende: Auslaufen und Tumultuiren der Bergleute, Bestechung (z. B. Häuer- oder Anfahrgeelder), Grenzverrückung, Aushauung der Fund-, Markscheide- und Gedingitufen, Eingreifen in die Schnur, Ausführung der weißen Erde, Kobaltparthirerey und andere Dieberey, Verschleppung der Landedelsteine, Veruntreuung und Unfleiß, Verstürzen der Stölln, Strecken und Dexter, Auslohnung mit leichtem Gelde und Victualien, Kurparthirerey, falsche Lohnverschreibung und Erhöhung, Verfälschung der Proben, Verleiten des Bergpersonals zum Wegzuge außer Landes, Befahrung fremder Grubengebäude, Ermächtigung, Bergbau ohne Muthung zu treiben, Verhinderung des Schürfens, Verlassen des Schurfes, Bergschänderey und Blamirung der Berg- und Hüttenwerke.